



EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION  
EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG

# Satzung von CEN

Angenommen von der außerordentlichen Generalversammlung  
vom 2018-07-04

# Satzung von CEN

## Der Verein

### Artikel 1: Rechtsstatus

Ein internationaler gemeinnütziger Verein (AISBL) mit Unternehmensnummer 415.455.651 wird gegründet, der dem entsprechenden belgischen Gesetz über internationale gemeinnützige Vereine unterliegt.

### Artikel 2: Bezeichnung

Dieser Verein trägt den Namen „Comité Européen de Normalisation“. Der Name wird in Englisch als „European Committee for Standardization“ und auf Deutsch als „Europäisches Komitee für Normung“ wiedergegeben. Die Abkürzung lautet „CEN“.

### Artikel 3: Dauer

Der Verein wird auf unbegrenzte Zeit gegründet und kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

### Artikel 4: Sitz

Der Sitz des Vereins ist 1040 Brüssel, rue de la Science 23. Der Sitz kann durch Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort des Stadtgebietes Brüssel verlegt werden.

## Zweck

### Artikel 5: Zweck

Der Zweck des Vereins liegt in seiner Arbeit auf wissenschaftlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet und umfasst

- einerseits die Harmonisierung von Internationalen und Europäischen Normen, möglichst in Zusammenarbeit mit ISO, bzw. die Erarbeitung erforderlicher Europäischer Normen;
- und andererseits die Nutzung der Normung zum Abbau von Handelshemmnissen.

Als regionale Normungsorganisation ist CEN von Mitgliedern geführt, nicht gewinnorientiert, in Entscheidungsprozessen unabhängig von einzelnen Interessengruppen (öffentlich oder privat) und marktorientiert.

Der Verein agiert als Europäische Normungsorganisation (ESO) im Rahmen der EU-Verordnung 1025/2012, gemäß der WTO-Grundsätze Transparenz, Offenheit, Unparteilichkeit, Konsens, Effektivität, Relevanz und Kohärenz.

## Organisation des Vereins

### Artikel 6: Zusammensetzung

Der Verein besteht aus:

- 6.1 den nationalen Mitgliedern;
- 6.2 den Lenkungsorganen, die berechtigt sind, den Zweck des Vereins festzulegen und ihn umzusetzen:
  - der Generalversammlung;
  - dem Verwaltungsrat;
  - dem Präsidialkomitee;
- 6.3 den Funktionsträgern des Vereins:
  - dem Präsidenten und dem Gewählten Präsidenten;
  - drei Vizepräsidenten;
  - mindestens neun ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats;
  - dem Generaldirektor;
- 6.4 weiteren Gremien, die zur Erreichung des Zwecks des Vereins beitragen können:
  - dem Technischen Lenkungsausschuss;
  - den Technischen Komitees;
- 6.5 dem CEN-CENELEC-Managementzentrum.

## Mitglieder

### Artikel 7: Status der nationalen Mitglieder

- 7.1 Die nationalen Mitglieder sind die anerkannten nationalen Normungsinstitute in ihren jeweiligen Ländern, die Mitglieder der Europäischen Union oder der EFTA sind oder werden können. Für jeden Staat kann immer nur ein nationales Mitglied vertreten sein.
- 7.2 Ein nationales Normungsinstitut, das CEN beitreten möchte, wird als nationales Mitglied zugelassen, wenn es:
  - dem Generaldirektor einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein übermittelt;
  - sich zur Einhaltung der Vereinsregeln gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung und den Leitfäden verpflichtet;
  - die Zustimmung der Generalversammlung in geheimer Wahl mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen nationalen Mitglieder erhält, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden.

## **Artikel 8: Verpflichtungen der nationalen Mitglieder**

- 8.1 Alle nationalen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung, Geschäftsordnung und alle Vorschriften und Beschlüsse zu befolgen, die im Einklang mit der Satzung und der Geschäftsordnung getroffen werden.
- 8.2 Alle nationalen Mitglieder haben den von der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 8.3 Die nationalen Mitglieder haften aufgrund ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vereins nicht persönlich gegenüber Dritten.

## **Artikel 9: Verlust des Status als nationales Mitglied**

Der Status als nationales Mitglied geht verloren durch:

- 9.1 Austritt: Jedem nationalen Mitglied steht es frei, aus dem Verein auszutreten. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Sitz des Vereins zu richten. Wird der Austritt eines nationalen Mitglieds während des ersten Halbjahres erklärt, so wird der Austritt jedoch erst nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam; wird der Austritt während des zweiten Halbjahres erklärt, so wird der Austritt erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Als ausgetreten betrachtet wird ein nationales Mitglied, das nicht den vollen Jahresbeitrag oder die fälligen Anteile desselben innerhalb von sechs Wochen nach der Absendung einer formalen Mitteilung entrichtet hat.

- 9.2 Ausschluss: Die Generalversammlung kann ein nationales Mitglied in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen nationalen Mitglieder ausschließen, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden, falls das nationale Mitglied:
  - auf schwerwiegende Weise gegen seine Mitgliedspflichten verstoßen hat;
  - seinen Status als eigenständige juristische Person verliert;
  - nicht mehr die Bedingungen erfüllt, um ein nationales Mitglied gemäß Art. 7 dieser Satzung zu sein.

In allen Fällen entscheidet die Generalversammlung souverän und in letzter Instanz.

Sobald die Generalversammlung über den Ausschluss eines nationalen Mitglieds aus dem Verein entschieden hat, informiert der Verwaltungsrat das entsprechende nationale Mitglied per Einschreiben über die Entscheidung.

Der Ausschluss des nationalen Mitglieds wird an dem von der Generalversammlung festgelegten Tag rechtskräftig.

- 9.3 Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen nationalen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger oder Gläubiger haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins. Sie können keinerlei Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder jeglicher Art von Unterstützung fordern, die sie gegenüber dem Verein geleistet haben.
- 9.4 Der Verein, seine Vertreter und nationalen Mitglieder sind von jeder Haftung für etwaige Schäden befreit, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem gemäß dieser Satzung beschlossenen Ausschluss ergeben könnten.

## **Generalversammlung**

### **Artikel 10: Generalversammlung: Zusammensetzung und Befugnisse**

- 10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den nationalen Mitgliedern zusammen und stellt deren Gesamtheit dar. Die Generalversammlung hat die umfassenden Befugnisse zur Definition der wesentlichen Grundsätze und Strategien des Vereins und zur Ausarbeitung und Ratifizierung aller Rechtsakte, die den Verein betreffen. Ihre gemäß dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Vereins gefassten Beschlüsse sind für alle nationalen Mitglieder bindend.
- 10.2 Die Generalversammlung ist befugt:
- die geprüften Jahresabschlüsse des Vereins zu genehmigen;
  - die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfer für ihre Tätigkeiten zu genehmigen und zu bewilligen;
  - den Jahreshaushalt und die entsprechende Finanzeinheit für die Beiträge der nationalen Mitglieder sowie die Grundgebühren für Angegliederte Mitglieder und Partnerorganisationen nach Empfehlungen des Verwaltungsrats zu genehmigen;
  - den Präsidenten, den Gewählten Präsidenten, die Vizepräsidenten, sonstige Funktionsträger des Verwaltungsrats, den Generaldirektor und die Rechnungsprüfer zu ernennen und zu entlassen;
  - über die Aufnahme oder den Ausschluss nationaler Mitglieder zu entscheiden;
  - Änderungen der Satzung und/oder Geschäftsordnung zu genehmigen;
  - über die Auflösung des Vereins zu entscheiden;
  - über die strategische Ausrichtung der Vereinsaktivitäten, einschließlich der Vision, Mission und Ziele zu entscheiden;
  - über die Organisationsstruktur zu entscheiden, die zur Umsetzung dieser strategischen Ausrichtung notwendig ist;
  - die vom Verwaltungsrat und vom Präsidialkomitee erhaltenen Berichte über die Umsetzung der strategischen Ausrichtung zu überprüfen;

- über die Übertragung von Befugnissen auf den Verwaltungsrat gemäß der Satzung zu entscheiden;
- die jährlichen Arbeitsprogramme und Berichte des Vereins, insbesondere über die technische Normungsarbeit, zu genehmigen;
- die Verteilung der nationalen Mitglieder auf drei Gruppen für die Ernennung der Vizepräsidenten und ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats zu überprüfen und darüber zu entscheiden;
- über die Tagesordnungspunkte zu entscheiden.

### **Artikel 11: Generalversammlung: Sitzungen**

- 11.1 Der Präsident beruft die Generalversammlung jedes Jahr zu zwei Sitzungen ein, an der alle nationalen Mitglieder teilnehmen können. Die eine ist die ordentliche Jahresversammlung und die andere eine satzungsgemäße Sitzung.
- 11.2 Der Präsident kann jederzeit auf eigene Initiative oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der nationalen Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragsstellung eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Der Antrag wird schriftlich gestellt und von allen Antragstellern unterzeichnet und muss eine konkrete, genaue und klare Beschreibung des Themas enthalten, das bei der einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung besprochen werden soll. Der Präsident bestimmt in Absprache mit dem Verwaltungsrat das Datum und den Ort der außerordentlichen Generalversammlung.
- 11.3 Alle nationalen Mitglieder haben das Recht auf Vertretung bei und Teilnahme an der Abstimmung der Generalversammlung.
- 11.4 Zwischen den Sitzungen der Generalversammlung kann die Generalversammlung Beschlüsse auf dem Schriftweg fassen. Dies erfolgt schriftlich innerhalb eines Monats nach Versendung der vom Generaldirektor verteilten Beschlussvorschläge, wobei für die Abstimmung die Mehrheitsverhältnisse gemäß Artikel 12 der Satzung gelten. Vor Ablauf der für die schriftliche Beschlussfassung festgelegten Frist kann die Aussetzung der schriftlichen Beschlussfassung und die Diskussion des Beschlusses auf der nächsten Sitzung der Generalversammlung beantragt werden, wenn mindestens ein Fünftel der nationalen Mitglieder dies ausdrücklich verlangen.
- 11.5 Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung werden vom Präsidenten in Absprache mit dem Verwaltungsrat oder von der Generalversammlung selbst festgelegt. Die Benachrichtigung aller nationalen CEN-Mitglieder über die ordentliche Jahresversammlung oder eine satzungsgemäße Sitzung der Generalversammlung erfolgt per Post oder E-Mail durch den Generaldirektor mindestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung. Die Benachrichtigung aller nationalen CEN-Mitglieder über eine außerordentliche Generalversammlung erfolgt per Post oder E-Mail durch den Generaldirektor mindestens 15 Tage vor dem Datum der Versammlung.

- 11.6 In der Geschäftsordnung sind die Modalitäten und das Verfahren zur Teilnahme nationaler Mitglieder, von Gästen europäischer Einrichtungen und anderer Organisationen an den Sitzungen der Generalversammlung, festgelegt.
- 11.7 Alle schriftlichen Sitzungsprotokolle der Generalversammlung werden am Sitz des Vereins aufbewahrt. Gemäß belgischem Recht stellt der Generaldirektor allen nationalen Mitgliedern Kopien oder Auszüge der Protokolle durch geeignete elektronische Kommunikationsmittel zur Verfügung.

## **Artikel 12: Generalversammlung: Mehrheiten**

- 12.1 Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen nationalen Mitglieder, sofern kein anderes Anwesenheits- oder Mehrheitsquorum in der Satzung vorgeschrieben ist.
- 12.2 Jedes nationale Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vorsitzenden der Sitzung ausschlaggebend.
- 12.3 Zur Berechnung der Mehrheiten werden die Stimmen der sich enthaltenden nationalen Mitglieder nicht berücksichtigt.
- 12.4 Ein nationales Mitglied kann bei der Generalversammlung die Interessen eines anderen nationalen Mitglieds vertreten. Falls es dem Vertreter eines nationalen CEN-Mitglieds nicht möglich ist, an der Generalversammlung teilzunehmen, kann er den Vertreter eines anderen nationalen CEN-Mitglieds schriftlich bevollmächtigen, in seinem Namen und nur bei dieser Sitzung für ihn zu handeln und abzustimmen. Alle Stimmrechtsvertreter werden vor Beginn der Versammlung vom Präsidenten überprüft und im Protokoll vermerkt. Der Vertreter eines nationalen Mitglieds darf nicht mehr als eine Vertretung übernehmen.

<b>Verwaltungsrat</b>
-----------------------

## **Artikel 13: Verwaltungsrat: Befugnisse und Berichterstattung**

- 13.1 Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassendsten Befugnisse, unter Ausschluss dessen, was gemäß der Satzung ausdrücklich der Generalversammlung und dem Präsidialkomitee vorbehalten ist, zur Führung der Geschäfte des Vereins, Durchführung aller Verwaltungstätigkeiten und Treffen aller Dispositionen, die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen.
- 13.2 Der Verwaltungsrat handelt als Lenkungsgremium. Die Funktionsträger des Verwaltungsrats haften aufgrund ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vereins nicht persönlich gegenüber Dritten. Sie sind nur für die Ausübung ihres Mandats verantwortlich. Sie sind die bevollmächtigten Vertreter der Generalversammlung des Vereins gemäß ihren jeweiligen in dieser Satzung festgelegten Rollen.

### 13.3 Der Verwaltungsrat:

- leitet die Arbeit und koordiniert die Tätigkeiten aller Gremien, um die von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse umzusetzen;
- unternimmt im Namen des Vereins bei nationalen, europäischen oder internationalen Behörden sowie bei allen sonstigen Personen und Einrichtungen alle Schritte, die er zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins für notwendig hält;
- wird von der Generalversammlung ermächtigt, die technische Arbeit durch Übertragung auf den Technischen Lenkungsausschuss zu verwalten;
- erhält von den nationalen Mitgliedern die Ernennungen für das Amt des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats des Vereins und schlägt der Generalversammlung die Kandidaten vor;
- vertritt den Verein bei allen außergerichtlichen Angelegenheiten und verfolgt jegliche Gerichtsverfahren – als Kläger oder Beklagter – im Namen des Vereins auf Verlangen der Generalversammlung, des Präsidenten des Vereins, eines Vizepräsidenten oder des Generaldirektors unbeschadet der Vorkehrungen in Artikel 26.

13.4 Der Verwaltungsrat erstattet der Generalversammlung gegenüber regelmäßig Bericht über die aktuellen und geplanten Aktivitäten.

### **Artikel 14: Verwaltungsrat: Zusammensetzung und Wahl**

- 14.1 Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen: dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und mindestens neun ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats. Alle Funktionsträger haben ein Stimmrecht mit Ausnahme des Präsidenten, der nur gemäß Artikel 12.2 und 16 dieser Satzung stimmberechtigt ist.
- 14.2 Der Gewählte Präsident nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter ohne Stimmrecht teil.
- 14.3 Pro Land sind nur ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats und ein Vizepräsident zulässig. Der Präsident darf aus demselben Ursprungsland wie ein anderes ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats, jedoch nicht aus dem Land eines Vizepräsidenten stammen.
- 14.4 Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Generalversammlung für die Amtszeiten gemäß Artikel 20 und 21 dieser Satzung gewählt.
- 14.5 Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf Vorschlag der nationalen Mitglieder von der Generalversammlung gestaffelt für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.



- 14.6 Für die Wahl von Vizepräsidenten und ordentlichen Mitgliedern in den Verwaltungsrat werden die nationalen Mitglieder gemäß der Geschäftsordnung in drei Gruppen aufgeteilt. Als Unterteilungskriterien dienen der finanzielle und fachtechnische Beitrag jedes nationalen Mitglieds zum Verein. Die Generalversammlung überprüft und aktualisiert die Gruppenverteilung der nationalen Mitglieder alle drei Jahre.
- 14.7 Das gewählte ordentliche Mitglied des Verwaltungsrats, das von einem nationalen Mitglied der zweiten und dritten Gruppe ernannt wurde, kann maximal für eine weitere Amtszeit als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats wiedergewählt werden.
- 14.8 Das von einem nationalen Mitglied der zweiten und dritten Gruppe ernannte ordentliche Mitglied des Verwaltungsrats, dessen zweite und letzte Amtszeit endet, kann gemäß Artikel 21 dieser Satzung unmittelbar zum Vizepräsidenten gewählt werden.
- 14.9 Jedes Jahr endet die Amtszeit von maximal sechs Funktionsträgern aus der Mitte der Vizepräsidenten und ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats.
- 14.10 Alle Funktionsträger des Verwaltungsrats verzichten auf nationale Positionen und verfolgen allein die Interessen des Vereins.
- 14.11 Die Generalversammlung kann die Funktionsträger des Verwaltungsrats jederzeit durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen nationalen Mitglieder entlassen, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden.

#### **Artikel 15: Verwaltungsrat: Einberufung – Sitzungen**

- 15.1 Der Präsident des Vereins beruft den Verwaltungsrat mit einer Frist von einem Monat per Post oder E-Mail ein und führt bei den Sitzungen des Verwaltungsrats den Vorsitz.
- 15.2 Der Verwaltungsrat gilt als einberufen und entscheidungsfähig, wenn mindestens sieben der stimmberechtigten Funktionsträger an der Sitzung teilnehmen.

#### **Artikel 16: Verwaltungsrat: Mehrheiten – Beschlüsse**

- 16.1 Die Beschlussfassung des Verwaltungsrats erfolgt normalerweise einvernehmlich. Bei Abstimmungen hat jedoch jeder Funktionsträger des Verwaltungsrats eine Stimme, mit Ausnahme des Präsidenten, der nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht hat.

- 16.2 Im Bedarfsfall kann der Präsident den Verwaltungsrat zur schriftlichen Beschlussfassung auffordern. Der Präsident legt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheiten, über die entschieden werden soll, eine angemessene Frist für die Abstimmungen der Funktionsträger des Verwaltungsrats fest.
- 16.3 Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden am Sitz des Vereins aufbewahrt und gemäß belgischem Recht allen nationalen Mitgliedern vom Generaldirektor zur Verfügung gestellt. Der Verwaltungsrat kann auch festlegen, dass ein schriftliches Sitzungsprotokoll angefertigt wird, das die Liste der in der jeweiligen Ratssitzung gefassten Beschlüsse ergänzt.

## **Präsidialkomitee**

### **Artikel 17: Präsidialkomitee: Befugnisse**

- 17.1 Das Präsidialkomitee ist ein Lenkungsgremium des Vereins und ein gemeinsames Lenkungsgremium zusammen mit der internationalen gemeinnützigen Organisation COMITÉ EUROPEEN DE NORMALISATION ÉLECTROTECHNIQUE mit der Unternehmensnummer 412.958.890 (CENELEC).
- 17.2 Das Präsidialkomitee führt und verwaltet die Geschäfte des Vereins in nicht Sektor spezifischen Angelegenheiten, die für den Verein und CENELEC von gemeinsamem Interesse sind, einschließlich Angelegenheiten, die der gemeinsamen Verwaltung und/oder einer gemeinsamen Politik gemäß der Geschäftsordnung unterliegen.

### **Artikel 18: Präsidialkomitee: Zusammensetzung und Sitzungen**

- 18.1 Das Präsidialkomitee besteht ex officio aus:
- zwei Präsidenten des Vereins und von CENELEC, beide mit Stimmrecht;
  - sechs Vizepräsidenten des Vereins und von CENELEC, mit Stimmrecht und
  - dem Generaldirektor, ohne Stimmrecht;
  - ggf. zwei Gewählten Präsidenten des Vereins und von CENELEC, ohne Stimmrecht.
- 18.2 Der Vorsitz des Präsidialkomitees wechselt im jährlichen Turnus zwischen dem Präsidenten des Vereins und dem Präsidenten von CENELEC. In Abwesenheit des Vorsitzenden wird die Sitzung von einem Vizepräsidenten aus demselben Verein wie der Vorsitzende geleitet. Der Generaldirektor fungiert zugleich als Sekretär des Präsidialkomitees.

- 18.3 Das Präsidialkomitee tagt mindestens zwei Mal jährlich und, wann immer eine Sitzung vom Vorsitzenden oder drei anderen Mitgliedern einberufen wird. Das Präsidialkomitee kann zwischen zwei Sitzungen auch Beschlüsse auf dem Schriftweg fassen. In diesem Fall muss das Beschlussfassungsverfahren in maximal einem Monat abgeschlossen sein.
- 18.4 Die Tagesordnung der Sitzung des Präsidialkomitees sowie die Sitzungsunterlagen werden, außer wenn Schutz personenbezogener Daten erforderlich ist, zusammen mit der Einberufung zur Information an die nationalen Mitglieder verteilt.

### **Artikel 19: Präsidialkomitee: Mehrheiten**

Das Präsidialkomitee fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens ein CENELEC-Vertreter und ein Vertreter des Vereins zustimmen. Ist dies nicht der Fall, wird die Angelegenheit an die Präsidenten des Vereins und von CENELEC weitergeleitet, die nach einem Konsens suchen und diesen dem Präsidialkomitee unterbreiten oder, falls die Konsensbemühungen fehlschlagen, wird die Angelegenheit an die entsprechenden Verwaltungsräte des Vereins und von CENELEC weitergereicht.

<b>Präsident und Gewählter Präsident</b>
--

### **Artikel 20: Präsident: Befugnisse und Auswahlkriterien**

- 20.1 Der Präsident vertritt die für den Verein relevanten übergeordneten strategischen Angelegenheiten und Interessen und fördert diese gegenüber externen Interessenvertretern und Partnern, indem er in den entsprechenden Lenkungsorganen des Vereins eine Führungsrolle übernimmt.
- 20.2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Vereins für eine Amtszeit von drei Jahren. Diese Amtszeit beginnt im zweiten Jahr nach seiner Wahl und schließt sich an einen Zeitraum von einem Jahr als Gewählter Präsident an. Die Geschäftsordnung legt fest, wer Präsident des Vereins werden kann, und beschreibt weitere praktische Anforderungen, die der Präsident und der Gewählte Präsident erfüllen müssen.
- 20.3 Der Präsident kann in seiner Funktion für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren wiedergewählt werden.
- 20.4 Der Präsident darf nicht demselben Land wie die drei Vizepräsidenten angehören.
- 20.5 Der Präsident führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat. Falls es dem Präsidenten nicht möglich ist, bei einer der Sitzungen dieser Lenkungsorganen den Vorsitz zu führen, übernimmt der Vizepräsident Politik den Vorsitz.

- 20.6 Gemäß Artikel 18.2 leitet der Präsident das Präsidialkomitee abwechselnd mit dem Präsidenten von CENELEC.
- 20.7 Der Präsident verzichtet auf nationale Positionen und vertritt allein die Interessen des Vereins.
- 20.8 Falls der Präsident zurücktritt oder aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, wird sein Amt durch einen der drei Vizepräsidenten ausgeübt, der von der Generalversammlung bis zu den Neuwahlen zum Interimspräsidenten ernannt wird.
- 20.9 Weder der Präsident noch der Gewählte Präsident sind im Verwaltungsrat und bei der Generalversammlung stimmberechtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Präsidenten gemäß Artikel 12.2 und 16.1 dieser Satzung.

## **Vizepräsidenten**

### **Artikel 21: Vizepräsidenten: Befugnisse und Auswahlkriterien**

- 21.1 Die Generalversammlung wählt drei Vizepräsidenten mit den Kompetenzbereichen Politik, Technik und Finanzen. Die Vizepräsidenten werden gestaffelt für einen Zeitraum von zwei Jahren auf Vorschlag der nationalen Mitglieder gewählt. Sie können in ihrer Funktion für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren wiedergewählt werden. Die Geschäftsordnung legt fest, wer Vizepräsident werden kann, und beschreibt ggf. weitere praktische Anforderungen, die jeder Vizepräsident erfüllen muss.
- 21.2 Die Vizepräsidenten dürfen nicht demselben Land wie der Präsident angehören.
- 21.3 Der Vizepräsident Politik unterstützt die Lenkungsorgane des Vereins und den Präsidenten bei der Entwicklung und Umsetzung der politischen und strategischen Aspekte in Bezug auf das Ziel des Vereins, indem er in den entsprechenden ständigen Ausschüssen für politische Angelegenheiten eine Führungsrolle übernimmt.
- 21.4 Der Vizepräsident Finanzen unterstützt die Lenkungsorgane des Vereins und den Präsidenten, indem er Empfehlungen in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten ausspricht und in den entsprechenden ständigen Ausschüssen für finanzielle Angelegenheiten eine Führungsrolle übernimmt.
- 21.5 Der Vizepräsident Technik unterstützt die Lenkungsorgane des Vereins und den Präsidenten bei der Entwicklung und Umsetzung der politischen und strategischen Aspekte im technischen Bereich, indem er in den entsprechenden ständigen Ausschüssen für technische Angelegenheiten eine Führungsrolle übernimmt, einschließlich des Vorsitzes des Technischen Lenkungsausschusses.

- 21.6 Die Vizepräsidenten verzichten auf nationale Positionen und vertreten allein die Interessen des Vereins.

## **Generaldirektor**

### **Artikel 22: Generaldirektor: Befugnisse und Auswahlkriterien**

- 22.1 Der Generaldirektor hat umfassende Vollmachten zur Führung und Verwaltung der Tagesgeschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse, die von den Lenkungsgremien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse gefasst wurden, aus.
- 22.2 Für die Führung der Tagesgeschäfte ist der Generaldirektor im Namen des Vereins zeichnungsberechtigt.
- 22.3 Der Generaldirektor leitet das CEN-CENELEC-Managementzentrum und stellt sicher, dass die Führung der Tagesgeschäfte im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Lenkungsgremien des Vereins erfolgt.
- 22.4 Der Generaldirektor ist der Sekretär der Lenkungsgremien und darf, ohne Stimmrecht, aber in beratender Funktion, an allen Sitzungen des Vereins teilnehmen.
- 22.5 Der Generaldirektor wird von der Generalversammlung ernannt. Die Bedingungen für die Ernennung werden vom Verwaltungsrat festgelegt, wobei der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und für CENELEC handelt.
- 22.6 Der Generaldirektor erstattet den Lenkungsgremien gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung regelmäßig Bericht.
- 22.7 Der Generaldirektor kann von einem Stellvertretenden Generaldirektor unterstützt werden, auf den er bestimmte oder alle Aufgaben in dem vom Verwaltungsrat vorgegebenen Rahmen delegieren darf, wobei der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und für CENELEC handelt.

## **Technischer Lenkungsausschuss und Technische Komitees**

### **Artikel 23: Technischer Lenkungsausschuss: Befugnisse und Berichterstattung**

- 23.1 Der Technische Lenkungsausschuss ist im Rahmen der von den entsprechenden Lenkungsgremien festgelegten Richtlinien verantwortlich für die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die die Organisation, die Arbeitsverfahren, die Koordination und die Planung der Normungsarbeit betreffen sowie für die Verfolgung und Steuerung des Fortschritts der Normungsarbeit seiner Unterausschüsse und Technischen Komitees in enger Zusammenarbeit mit dem CEN-CENELEC-Managementzentrum.

- 23.2 Der Technische Lenkungsausschuss wird durch Delegation der Generalversammlung vom Verwaltungsrat geführt. Bei den Sitzungen des Ausschusses führt der Vizepräsident Technik den Vorsitz, der auch dem Verwaltungsrat über den Fortschritt der laufenden und geplanten Aktivitäten des Technischen Lenkungsausschusses Bericht erstattet.
- 23.3 Der Technische Lenkungsausschuss kann Unterkomitees oder weitere Technische Gremien, wie z.B. Technische Komitees einsetzen oder auflösen, die für die Erarbeitung der technischen Publikationen des Vereins verantwortlich sind. Untergruppen und Technische Gremien werden unter der vollen Verantwortung und Aufsicht des Technischen Lenkungsausschusses geleitet.
- 23.4 Alle Bestimmungen über die Zusammensetzung, Organisationsstruktur und Arbeit des Technischen Lenkungsausschusses, der Technischen Komitees, Untergruppen und weiteren Technischen Gremien sind in der Geschäftsordnung detailliert dargelegt.

## **CEN-CENELEC-Managementzentrum**

### **Artikel 24: Funktionen und Rollen**

- 24.1 Das CEN-CENELEC-Managementzentrum wird vom Generaldirektor geführt und setzt sich aus den Mitarbeitern zusammen, die CEN und CENELEC für die Ausführung der Geschäfte von CEN und CENELEC benötigen. Das CEN-CENELEC-Managementzentrum spielt eine aktive Rolle im Tagesgeschäft des Vereins und ist für die Verbindung und den Dialog mit europäischen Institutionen und Vereinen zuständig.
- 24.2 Gemäß Geschäftsordnung fallen die Organisation, Struktur und der Betrieb des CEN-CENELEC-Managementzentrums in den Zuständigkeitsbereich des Präsidialkomitees.

## **Übertragung von Befugnissen**

### **Artikel 25: Übertragung auf die Funktionsträger des Verwaltungsrats und den Generaldirektor**

- 25.1 Alle Tätigkeiten, die den Verein in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten sowie alle Dokumente, an denen ein Beamter mitwirkt, beispielsweise ein Notar oder das Hypothekenregister, werden von zwei Funktionsträgern des Verwaltungsrats oder von einem Funktionsträger und dem Generaldirektor unterzeichnet. Sie müssen sich Dritten gegenüber in Bezug auf die Entscheidung über die Übertragung von Befugnissen nicht rechtfertigen.

- 25.2 Die Schriftstücke über die laufenden und täglichen Geschäfte, wie Quittungen und Haftungsübernahmeerklärungen gegenüber Dritten, zur Verwaltung im Zusammenhang mit Transport, Kommunikation und Bankensystemen, zu Verträgen und sonstigen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, werden vom Generaldirektor oder denjenigen Personen unterzeichnet, denen der Verwaltungsrat oder der Generaldirektor diesbezüglich durch Sonderbeschluss in dem von ihm festgelegten Rahmen und zu den von ihm festgelegten Bedingungen eine Vollmacht erteilt hat.

## **Rechnungsprüfer**

### **Artikel 26: Abschlussprüfer: Ernennung, Bericht und Mandat**

- 26.1 Die Generalversammlung ernennt einen Abschlussprüfer, der aus den in Belgien niedergelassenen Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfern ausgewählt wird, für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Generalversammlung entscheidet auch über die Jahresgebühr.
- 26.2 Die Aufgabe des Abschlussprüfers besteht unter anderem in der Überwachung und Kontrolle aller finanziellen Vorgänge des Vereins gemäß den rechtlichen Anforderungen. Der Abschlussprüfer ist befugt, an Ort und Stelle die Bücher, Korrespondenz, Protokolle sowie allgemein alle Konten des Vereins, außerdem die Bestandsliste der Aktiva und Passiva, die Jahresabschlussrechnungen, Informationen und Haushaltspläne, die vom Verwaltungsrat beschlossen und von der Generalversammlung genehmigt wurden, zu prüfen. Falls mehrere Abschlussprüfer tätig sind, so handeln sie als juristische Person, sind jedoch individuell berechtigt, jede aus ihrer Sicht angemessen erachtete Untersuchung durchführen.
- 26.3 Der Abschlussprüfer erstattet der Generalversammlung Bericht über die Ergebnisse seines Auftrags.
- 26.4 Der Abschlussprüfer ist aufgrund seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vereins nicht persönlich haftend. Der Abschlussprüfer garantiert lediglich die Ausführung seines Mandats.

## **Satzungsänderungen**

### **Artikel 27: Abstimmungsverfahren**

- 27.1 Die Generalversammlung kann nur eine gültige Entscheidung über Anträge auf Änderung der aktuellen Satzung treffen, wenn diese ausdrücklich in der Tagesordnung enthalten sind, die der Einberufung beigefügt wurde, und wenn mindestens zwei Drittel der nationalen Mitglieder des Vereins in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind.

- 27.2 Wenn in der ersten Sitzung der Generalversammlung nicht zwei Drittel der nationalen Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, auf der unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder Abstimmungen genehmigt und Beschlüsse gefasst werden können.
- 27.3 Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen nationalen Mitglieder beschlossen.
- 27.4 Keine Satzungsänderung ist endgültig rechtskräftig, solange sie nicht die gesetzlich geforderten Genehmigungen erhalten hat.

## **Finanzbestimmungen**

### **Artikel 28: Geschäftsjahr**

- 28.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 28.2 Am 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher des Vereins geschlossen.

### **Artikel 29: Jahresabschluss, Bericht, Haushaltsplan, Beiträge**

- 29.1 Jedes Jahr erstellt der Verwaltungsrat einen Jahresabschluss und legt den geprüften gesetzlichen Jahresabschluss der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat und der Rechnungsprüfer berichten über ihre Aktivitäten.
- 29.2 Jedes Jahr entscheidet die ordentliche Generalversammlung nach Empfehlung des Verwaltungsrats über den Haushalt und die entsprechende Finanzeinheit, um die Jahresbeiträge für die nationalen Mitglieder sowie die Grundgebühren für Angegliederte Mitglieder und Partnerorganisationen zu berechnen.

## **Geschäftsordnung**

### **Artikel 30: Verfahren**

- 30.1 Die Geschäftsordnung des Vereins wird ausschließlich von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen nationalen Mitglieder des Vereins festgelegt.
- 30.2 Die Geschäftsordnung ergänzt die vorliegende Satzung und ist für alle verbindlich. Eine schriftliche Ausfertigung der von der Generalversammlung beschlossenen Geschäftsordnung wird am Sitz des Vereins aufbewahrt und allen nationalen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.



- 30.3 Alle vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung müssen vollständig auf der Tagesordnung der Generalversammlung aufgeführt und alle entsprechenden Entscheidungen müssen ungekürzt im Sitzungsprotokoll der Generalversammlung wiedergegeben werden, in der darüber beschlossen wurde.
- 30.4 Die vorliegende Satzung hat stets Vorrang vor möglicherweise entgegenstehenden Festlegungen der Geschäftsordnung.

## **Auflösung, Liquidierung**

### **Artikel 31: Verfahren**

- 31.1 Die Generalversammlung kann die freiwillige Auflösung dieses Vereins unter denselben Voraussetzungen in Bezug auf Quorum, Mehrheit und Abstimmung beschließen, die für die Satzungsänderung gemäß Art. 28 der vorliegenden Satzung gelten.
- 31.2 Die Generalversammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, legt gleichzeitig die Bedingungen für die Liquidierung fest, ernennt den oder die Liquidator(en), entscheidet über dessen oder deren Befugnisse und bestimmt, was mit dem Vermögen geschehen soll, das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch verbleibt. Dieser Verwendungszweck muss gemeinnützig sein und in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Vereins stehen.
-